

Antworten der Vaduzer Bewohner bezüglich des von ihnen bebauten Neugrütt. Protokoll Schloss Vaduz, 1719 August 3, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] Actum Hohenlichtenstein, den 3. Augusti 1719.

Denen gesambten des Marckh Lichtenstein¹ haußhäßlichen einwohneren, obschon die wittfrauen, auch vorgebottin, jedoch nit erschienen, wirt vom herren landtvogdt Joseph von Grenzingen in Straßberg² das sub dato Wien³, den 8. Juli 1719 gnädigst erheilte landesfürstliche befehl mit aller behutsahmkeith eröffnet, daß seiner hochfürstlichen durchleucht unßer gnädigster landesfürst und herr in höchsten ohngnaden vermerckhen, daß deren einige ohngehorsahme sich understanden, das sogenante neugerüth, alß ihro aigenthumbliches guth, vorzuenthalten, hierdurch sich höchst straffbahr gemacht, und gegen die landesfürstliche verordnung mit worth und werckh vernehmen laßen. Derohalben ihro hochfürstliche durchleucht wohl befuegt wären, solche dergestalten exemplarisch zu bestraffen und zum gehorsamb zu bringen, daß andere daran sich spiegeln und in das küfftig [2] von dergleichen ohnfueg ablaßen mögten. Sie wolten aber dermahlen noch die gnade vor die schärfße gebrauchen, und falß sie sich gehorsamblich submittiren würden, die verwürckhte straffe nachsehen, und auß lauter landtsfürstlicher gnadt ohne die geringste schuldigkeith gestatten wolten, daß sie, underthanen, den außgerütteten zum theil angebauten platz annoch dießen Sommer hindurch auß gnaden genießen solten. Wolte man derowegen dem gnädigsten landesfürstlichen befehl gemäß von ihnen vernehmen, zu weßen sich des entlichen entschloßen. Man verhoffte anbey, sie werden zueforderist zu gemüth nehmen, was vor landesfürstlichen gnadt sie sich durch dieße freywillige abtretung erwerben und anderwärtig zu genießen haben, darhingegen bey ihre anhaltende hartneckhigkeith die landesfürstliche ohngnadt über sich ziehen und umb eine solche kleinigkeith im gegensatz verwechßeln würden.

Georg Wolff, alter landtsamman und gerichtsverwandter des Marckh [3] Lichtenstein bittet in nahmen der gesambten anwesenden Lichtensteiner, einen abstandt zu nehmen, hernäher durch einen anderen ihre verandtwortung vorbringen zue laßen, ihnen oberkeithlich zue erlauben. Solcher abstandt ist erlaubt und genohmen worden.

Nach gehaltenen abtritt vorgemelter genoß oder Marckh Lichtenstein bringt Thomas Walßer⁴ zoller unterthänig vor, wie daß er zwarn ein herrschafftlicher bedienter, solcher auch in gebürlichen sachen treu seyn und bleiben wolte. So habe aber die gesambte genoß Vaduz ihm ersuchet nahmens ihrer auff den oberkeithlich gethanen vortrag folgendes in andtwort zu geben, welchem er auch alß ein gemeinmann und zugehöriger nit abseyen können, bette derohalben ihne in gnaden anzuhören.

Wie ihme solches erlaubt, so bringt er in nahmen gedachten Marckh Lichtensteinischen inwohneren unterthänig ferner vor [4] und an, daß sie unterthänigst vernohmen, welcher gestalten seine durchleucht unßer gnädigster landesfürst und herr das sogenante neugerüth zu den herrschafftlichen gühteren ziehen wolten. Weilen nuhn aber alle alte brieff und siegel, so sowohl mit denen benachbahnten Schweitzern, alß sonst auffgerichtet worden, gebeten, daß gnädigste landesherrschafft in den auen und ihren wäldteren nichts alß nuhr die jurisdiction und jagtbahrkeith zue prætendiren habe, das andere aber alß wund und weidt, grund und boden, auch alle nutzbahreith ihnen underthanen aigenthumblich (wie dan die abtheilungen der anderen wäldern

¹ Vaduz, Gem. (FL).

² Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grenzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

³ Wien, Hauptstadt (A).

⁴ Thomas Walser (1672–1742) war ab 1719 Zoller und von 1732 bis 1734 Landammann der Landschaft Vaduz. „Er wurde in einer Zeit zum Landammann gewählt, in der dieses Amt formell abgeschafft war.“ Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Walser, Thomas*; in: HLFL 2, S. 1040.

durch ordentliche abmarckhung mit ziehl- und marckhen sowohl vor alß hinder den Collmar gebeten) zugehörete und eine gnädigste landesherrschafft, wie gemeldet, nichts daran zu fordern haben, dan die jagtbahrkeith, wegen welcher sie sich bey herren graffen Jacob Hannibal von Hohenembs⁵, alß ihren dahmahligen natürlichen [5] herren abgefunden, verhoffeten also ihre landesfürstlichen durchleucht werden sie, underthanen, bey ihre alte recht und gerechtigkeit, brieff und siegel, sowohl manuteniren, alß auch bey innhabung dießes mit vielen speeßen, harter mühe, schweiß und arbeith, auch mit ihrer vorigen herrschafft gutheißßen außgestockten neugerüths umbso mehr gnädigst verbleiben laßen, alß sie, underthanen, solches und annoch ein mehreres mit groß und schwere arbeith, ja leib und lebensgefah vor wecknehmen von dem Rhein⁶ erhalten und selbigen auß dem wahren gewißen, der arme nothleidende mann anjetzo zu höchster noth gebrauchte. Verhofften nochmahlen mit unterthänigster bitt, sie hiervon nit zu treiben, sondern bey den erst kürztlich publicirten gnädigsten landesfürstlichen mandat^a (mit welchem jeder ein wohl zu frieden) gnädigst bewenden zu laßen. Und wie sie, Lichtensteiner, hierzu nit alleinig ihre stimmen zu geben hetten, sonderen die [6] ihnen von demjenigen, was sie rechtmäßig besitzen und an sich gebracht, nit das mindeste benehmen. Man widersprech aber, daß sie dießes neugerüth rechtmäßig an sich gebracht, weilen der kauff mit dem herrn graff Hannibal, welcher dahmahls under der administration gestanden, und dießer und anderer ursachen mehr nichts von der vormahligen graffschafft vereußern oder verkauffen haben können, und durch ihre kayserliche mayestät dergleichen keuff und verkeuff cassiret und der landesherrschafft zu restituiren allergnädigst anbefohlen, und ihnen bey der huldigung schon eröffnet worden.

Nach ein und andere durch ein ander werffen, man würde sie bey ihre recht und gerechtigkeit ja verbleiben laßen, und dergleichen seyndt sie, Lichtensteiner, ab und nacher hauß gangen.

[7] [Dorsalvermerk]

Prothocollum.

Über die von Marckh Lichtensteinischen einwohneren gegebene beandtwortung in puncto des Neugerüth⁷ bey dem hochgericht. De dato Hohenlichtenstein, den 3. Augusti 1719.

^a Ergänzung in der linken Spalte: NB. de dato Wien, den 12. Julii 1719.

⁵ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730) regierte er in der Grafschaft Vaduz bis 1712 und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg, Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

⁶ Rhein, Fluss.

⁷ Neugreut (f). Unbekannt. Im Mölibolz in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Lichtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 365.